Regierungsrat



Sitzung vom: 26. Februar 2013

Beschluss Nr.: 344

Interpellation zur Einquartierung von Asylsuchenden in der Truppenunterkunft Kleine Schliere in Alpnach: Beantwortung.

Der Regierungsrat beantwortet

die Interpellation betreffend Möglichkeiten der Einflussnahme des Kantons bei der vom Bund bzw. VBS geplanten Einquartierung von Asylsuchenden in der Truppenunterkunft Kleine Schliere in Alpnach (54.13.01), welche Kantonsrat Werner Birrer und sechzehn Mitunterzeichnende am 31. Januar 2013 eingegeben haben, wie folgt:

Mit der Revision des Asylgesetzes hat der Bund eine grundlegende Neustrukturierung des Asylbereichs an die Hand genommen und beabsichtigt, die Asylverfahren erheblich zu beschleunigen. In einer gemeinsamen Erklärung anlässlich der Asylkonferenz vom 21. Januar 2013 haben Bund und Kantone festgehalten, dass sie dem Konzept "Neustrukturierung des Asylbereichs" zustimmen. Der Regierungsrat unterstützt diese Strategie, die sinnvoll ist und zur Lösung der Probleme im Asylbereich beiträgt. Denn rasche Asylverfahren sind ein geeignetes Mittel, um den Anreiz für offensichtlich missbräuchliche Asylgesuche nachhaltig zu senken. Verfahrensbeschleunigungen können indessen nur erreicht werden, wenn sich die wichtigsten Akteure am gleichen Ort befinden. Um die Beschleunigungsmassnahmen umsetzen zu können, reichen die bestehenden Unterbringungsplätze des Bundes jedoch nicht aus, sondern müssen ausgebaut werden.

1. Hat sich der Regierungsrat zur Absicht des Bundes, im Rahmen der Änderung des Asylgesetzes die demokratischen Rechte der ortsansässigen Bevölkerung bei der Umnutzung von Bundesbauten zu Asylunterkünften ausser Kraft zu setzen, geäussert? Wenn ja, wie?

Die Kompetenz des Bundes, eigene Anlagen und Bauten ohne kantonale oder kommunale Bewilligung zur Unterbringung von Asylsuchenden für maximal drei Jahre nutzen zu können, stützt sich auf Art. 26a Abs. 1 des Asylgesetzes (SR 142.31). Die Bestimmung wurde im Rahmen der dringlichen Änderungen des Asylgesetzes am 28. September 2012 von der Bundesversammlung beschlossen und auf den 29. September 2012 in Kraft gesetzt. Der Nationalrat hat die Änderungen mit 122 Ja- gegen 49 Nein-Stimmen angenommen. Im Ständerat wurden sie mit 36 Ja- gegen 9 Nein-Stimmen gutgeheissen. Die gesetzliche Grundlage, die den Bund zur Umnutzung eigener Anlagen und Bauten als Asylzentren legitimiert, wurde somit von vom Volk gewählten Vertreterinnen und Vertretern in einem rechtsstaatlich einwandfreien Verfahren beschlossen.

Die Kantonsregierungen konnten sich zur Revision der Gesetzgebungen im Ausländer- und Asylbereich im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren äussern. Der Regierungsrat verabschiedete eine Stellungnahme vom 31. März 2009 zu einem ersten Revisionsentwurf des Eid-

Signatur OWKR.43 Seite 1 | 3

genössischen Justiz-und Polizeidepartements (EJPD) sowie eine weitere Stellungnahme vom 16. März 2010 zu nachträglichen Ergänzungen des EJPD. Der am 28. September 2012 von der Bundesversammlung beschlossene Art. 26a Abs. 1 AsylG war in den Revisionsentwürfen des EJPD jedoch nicht enthalten. Vielmehr wurde die Bestimmung erst am 31. Mai 2012 von der vorberatenden Kommission des Ständerates im Rahmen der Beratung der Revision des Asylgesetzes beschlossen und dem National- und Ständerat unterbreitet.

2. Hat sich der Regierungsrat zur Frage der Eignung dieser Lokalität als Unterkunft für Asylsuchende – inmitten von Quartieren, in Dorf- und Schulnähe – gegenüber den Bundesstellen geäussert und auf die sich zeigende Problematik der Lage der Unterkunft aufmerksam gemacht?

Der Regierungsrat hat dem Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und dem Bundesamt für Migration (BFM) am 14. Februar 2013 eine Stellungnahme zur geplanten Umnutzung des Truppenlagers Kleine Schliere als Bundesasylunterkunft zukommen lassen. Er weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass sich das Truppenlager Kleine Schliere nahe am Dorfkern, mitten in einem Wohngebiet und in der Nähe einer Schulanlage befindet und bei der Dorfbevölkerung, insbesondere bei der unmittelbaren Nachbarschaft, auf heftigsten Widerstand stösst.

3. Hat der Regierungsrat - in Kenntnis der wiederholten Ablehnung einer Asylunterkunft "Kleine Schliere" durch den Gemeinderat und der Empörung in der betroffenen Bevölkerung - versucht, die zuständige Stelle des Bundes zu bewegen, von einer Nutzung der Truppenunterkunft "Kleine Schliere" als Asylunterkunft abzusehen?

Der Regierungsrat hat das VBS und das BFM in seiner Stellungnahme ersucht, den Standort Truppenlager Kleine Schliere angesichts des hohen Konfliktpotenzials als mögliches Bundes-asylzentrum nochmals zu erwägen. Weiter hat er ausgeführt, dass sich als mögliche Alternative das Areal des Flugplatzes anbiete, auf welchem ein solches realisiert werden könnte.

4. Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellanten, dass die Umnutzung der Unterkunft "Kleine Schliere" zu einer Asylunterkunft dem Art. 25a Abs. 1 AsylG wiederspricht, wonach u. a. die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordern und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgen soll?

Nach einer Besichtigung des Truppenlagers Kleine Schliere vom Mai 2012 teilte das VBS mit, dass eine Vorprüfung ergeben habe, dass sich das Truppenlager insbesondere von der Raumstruktur und der Haustechnik her gut als Asylunterkunft des Bundes für bis 100 Asylsuchende eigne. Welche baulichen Massnahmen für eine Umnutzung konkret vorgenommen werden müssen, ist dem Regierungsrat nicht bekannt, denn hierfür ist der Bund zuständig. Der Regierungsrat kann daher nicht ermessen, ob die Erfordernisse des Art. 25a Abs. 1 AsylG erfüllt sind oder nicht. Er hat in seiner Stellungnahme an das VBS und das BFM jedoch auf die Voraussetzungen von Art. 26a Abs. 1 AsylG hingewiesen und um eine schriftliche Rückmeldung zur Erfüllung der gesetzlichen Erfordernisse ersucht.

5. Ist der Regierungsrat bereit, bei den Bundesstellen bzw. dem VBS auf eine Wiedererwägung des Entscheides hinzuwirken?

Vgl. Antwort zu Frage 4

6. Ist der Regierungsrat bei einer Ablehnung der Wiedererwägung bereit, zusammen mit der Gemeindeexekutive die Bedürfnisse der Bevölkerung nach Sicherheit, Aufrechterhaltung des gewohnten Dorflebens und einem störungsfreien Aufenthalt der Asylsuchenden mittels ent-

Signatur OWKR.43 Seite 2 | 3

sprechenden, restriktiven flankierenden Massnahmen wie einem wirkungsvollen Sicherheitsund Betreuungskonzept zum Durchbruch zu verhelfen?

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass ein allfälliges Bundesasylzentrum möglichst reibungslos betrieben werden kann, was er in seiner Stellungnahme an das VBS und das BFM ebenfalls zum Ausdruck gebracht hat. Er legt daher Wert auf ein gut funktionierendes Sicherheits- und Betreuungskonzept, das gemeinsam von den zuständigen Stellen des Bundes, des Kantons und der Gemeinde zu erarbeiten ist. Die Anliegen von Kanton und Gemeinde sind in das Konzept aufzunehmen.

Protokollauszug:

- Kantonsratsmitglieder sowie übrige Empfänger der Kantonsratsunterlagen (mit Interpellationstext)
- Mitglieder des Regierungsrats
- Sicherheits- und Justizdepartement
- Kantonspolizei
- Sozialamt
- Staatskanzlei

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Stefan Hossli Landschreiber

Versand: 26. Februar 2013

Signatur OWKR.43 Seite 3 | 3